▶ Kostenrecht

## Vergessen Sie die Umsatzsteuer nicht

| Dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt steht im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach den §§ 45 ff. RVG auch dann ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Festsetzung der Umsatzsteuer zu, wenn die von ihm vertretene Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. |

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf die gesetzliche Vergütung nach den §§ 45 ff. RVG umfasst seine Auslagen (vgl. § 46 RVG), zu denen nach Nr. 7008 VV-RVG auch die Umsatzsteuer zählt. Der Umstand, dass der Beklagte, dem der Rechtsanwalt beigeordnet war, zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wirkt sich nach Ansicht des OLG Frankfurt (21.12.17, 18 W 188/17, Abruf-Nr. 201875) nicht auf die Höhe der Prozesskostenhilfevergütung aus. Da die Staatskasse und nicht der Beklagte Anspruchsgegner sei, komme ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht. Der Grund sei, in anderen Konstellationen die Erstattungsfähigkeit zu verneinen.

**IHR PLUS IM NETZ**
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 201875

**PRAXISTIPP |** Das OLG Frankfurt steht im Einklang mit weiteren obergerichtlichen Entscheidungen, sodass Sie in PKH-Fällen stets die Umsatzsteuer geltend machen sollten (OLG Braunschweig MDR 17, 1150; OLG München AGS 16, 528; OLG Düsseldorf AGS 16, 485; OLG Hamburg MDR 13, 1194).

**Umsatzsteuer stets geltend machen**

▶ Kostenrecht

## Vorsicht bei der Vertretung Minderjähriger

| Vertritt der Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter einen für ihn erkennbar Minderjährigen, ohne von den gesetzlichen Vertretern bevollmächtigt zu sein, können ihm die Kosten eines Versäumnisverfahrens nicht auferlegt werden. |

Im Fall des OLG Hamm (24.4.18, 9 W 7/18, Abruf-Nr. 201836) hatte der Rechtsanwalt sich für den Beklagten einer Schmerzensgeldklage wegen einer Körperverletzung bestellt. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen, wie den Ermittlungsakten ergab, war der Beklagte minderjährig. Nachdem die gesetzlichen Vertreter die Bevollmächtigung verweigerten, legte er das Mandat nieder und es erging im Prozess ein Versäumnisurteil. Das LG legte dem Bevollmächtigten die Kosten auf, weil er durch seine Bestellung den Termin verursacht habe. Das OLG war der Auffassung, zu Unrecht, weil das LG schon hatte erkennen können, dass die Zustellung der Klageschrift – an den Minderjährigen – unwirksam war.

**IHR PLUS IM NETZ**
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 201836

**MERKE |** Wegen der unwirksamen Zustellung konnte kein Versäumnisurteil ergehen. Die Klage ist zwar anhängig, aber nicht rechtshängig geworden. Darauf hätte das Gericht hinweisen und der Kläger dann zunächst die gesetzlichen Vertreter benennen müssen. Eine erweiterte Melderegisterauskunft führt nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 BMG zu diesen Kenntnissen. In gleicher Weise sollte zunächst die Bevollmächtigung sichergestellt werden. Wegen der unwirksamen Zustellung der Klage bestand kein schneller Handlungsbedarf.

**Klage wurde nicht rechtshängig**